

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen
Forschung
Band: 25 (2013)
Heft: 99

Artikel: Im Kino mit den Sittenwächtern
Autor: Leuenberger, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-553591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kino mit den Sittenwächtern

Ist ein blanker Busen anstössig oder erzieherisch wertvoll? Indem die Filmzensur Unmoralisches von der Leinwand zu bannen suchte, weitete sie die Grenzen des sittlich Akzeptablen und Darstellbaren aus.

Von Susanne Leuenberger

«**B** luttat von Winnenden: Amokläufer verbrachte Abend vor der Tat mit Killerspiel», titelte der «Spiegel», nachdem der 17-jährige Tim K. 2009 mit 113 Gewehr-kugeln 15 Mitschüler und sich selbst getötet hatte. Die Ermittler stellten auf dem Computer des Täters Gewaltspiele und Bilder sicher, die gefesselte nackte Frauen zeigten. Der Fund entfachte in Deutschland eine Debatte über die Nachahmereffekte, die Gewalt- und Sexdarstellungen bei jugendlichen Konsumenten hervorrufen.

Für den Zürcher Filmwissenschaftler Matthias Uhlmann ist die öffentliche Angst vor dem ansteckenden Sog der Bilder, welche die Medien nach jugendlichen Amokläufern jeweils thematisieren, nicht neu: Der Forscher untersucht in seiner Dissertation die Filmzensur im Kanton Zürich von 1939 bis 1971, als sie per Volksabstimmung abgeschafft wurde. Lange vor dem Internet war es das städtische «Lichtspiel», das im Verdacht stand, eine Brutstätte moralischer Verderbnis zu sein. Im Dunkel des Kinosaals, so wähten Sittenhüter der fünfziger Jahre, werde der Besucher von der projizierten Fiktion vereinnahmt und könne sich dieser auch im realen Leben nicht mehr entziehen. Die Zensurpraxis Zürichs mit seiner hohen Kinodichte war wegweisend für die reformierte Deutschschweiz.

Sex und Gewalt

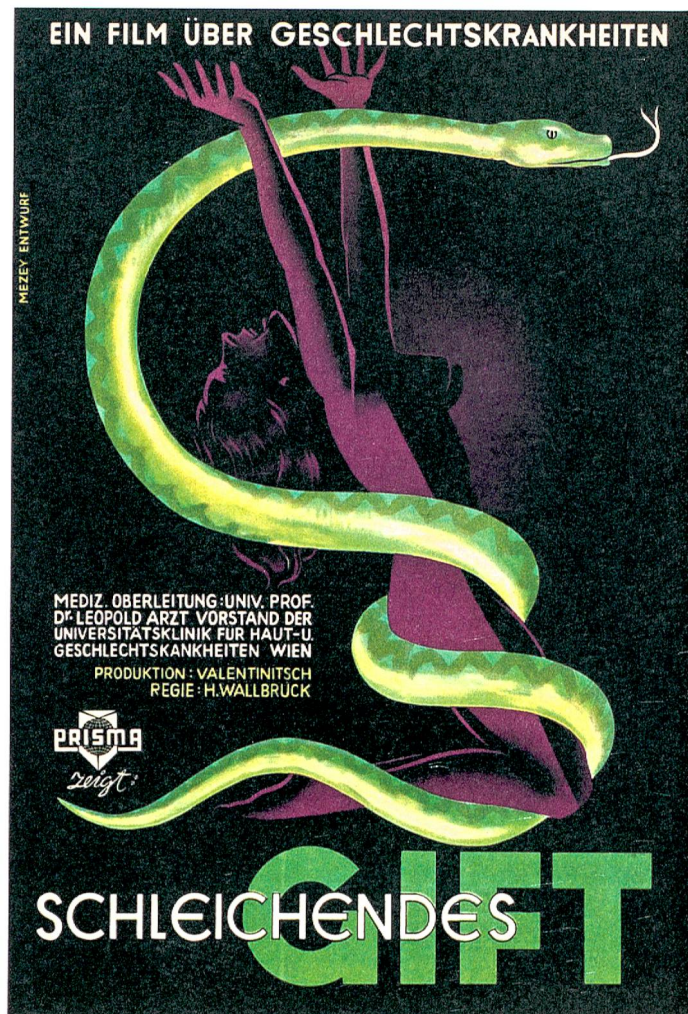
Die Filmzensur wurde mit der kantonalen Kinoverordnung von 1916 institutionalisiert. Alle Filme mussten vor ihrer Vorführung bei der Polizeidirektion angemeldet werden. Bis zum Zweiten Weltkrieg waren es überwiegend Kriminal- und Gruselfilme, die von einer Kommission beanstandet

wurden, «danach hielten sich Sex- und Gewaltszenen die Waage», sagt Uhlmann. Zwischen 1945 und 1971 wurden rund 60 Filme verboten und 330 mit Schnitzaufgaben versehen. Die Behörden wollten jedoch nicht nur Unsittliches und Verrohenes verbieten, sondern die bewegten Bilder erzieherisch in Dienst nehmen und das «Kino zu einem brauchbaren Instrument der Unterhaltung und Belehrung» machen, wie die Kommission um 1920 formulierte. So wurde ein «Aufklärungsfilm» wie «Schleichendes Gift» (1946) verboten. «Eva und der Frauenarzt» (1951) hingegen, der ebenfalls weibliche Genitalien und sekundäre Geschlechtsmerkmale zeigte, freilich in einem medizinischen Kontext, kam geschnitten ins Kino.

In den fünfziger Jahren weckten Werner Kunz' «Naturistenfilme» die behördliche Sorge um die öffentliche Moral. In Farbe gedreht, stellte etwa «Sylt, Perle der Nordsee» dem Publikum die ästhetischen Vorzüge der lebensreformerischen Lebensweise zur Schau. Beinahe zwei Jahrzehnte vor

Oswald Kolles «Wunder der Liebe» (1968) und der sexuellen Befreiung der siebziger Jahre bereiteten die Kunz'schen Filme die Aufweichung der Zensur vor. Waren sie zunächst verboten, wichen die behördlichen Zweifel an der sittlichen Zumutbarkeit der Nacktdarstellungen der Betonung von deren edukativem, aufklärerischem und ästhetischem Wert. Wie Uhlmann nicht ohne Schmunzeln feststellt, sei es ironischerweise gerade der erzieherische Impetus der Zensur gewesen, den Kunz für die Zulassung seiner Nudistenfilme habe geltend machen können.

Filmliebhaber Uhlmann selbst hält wenig von der gestrigen wie heutigen Zensurappellen innewohnenden Vorstellung, dass fiktionale Darstellungen von Sex und Gewalt «Eins-zu-eins-Effekte» auf das reale Leben zeitigen oder erzieherisch wirken könnten: «Filme sind einfach Geschichten. Der Mensch liebt es, zuzuschauen und dabei etwas anderes als im Alltag zu erleben.»



Die süßen Seiten der Prävention: Plakat des Aufklärungsfilms «Schleichendes Gift» (1946), von der Zürcher Zensur verboten. Bild: Cinetext/RR